

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe September 2013

Einkommensteuer	2
. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften	2
. Abzug der Maklerkosten bei Ermittlung der Einkünfte aus anderen Vermietungsobjekten	2
. Verbilligte Überlassung einer Wohnung	3
. Einkünfteerzielung bei Mietvertragsübernahme	4
Körperschaftsteuer	4
. Beiträge zur Betriebsunterbrechnungsversicherung als Betriebsausgabe absetzbar?	4
Umsatzsteuer	5
. Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei einer Rechnungsberichtigung	5
. Antrag auf Erstattung von Vorsteuern aus EU-Mitgliedstaaten bis zum 30.09. möglich	5
Grunderwerbsteuer	6
. Mittelbarer Gesellschafterwechsel einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft	6
Altersvorsorge	7
. Verbesserung der steuerlichen Förderung	7
Sozialversicherungsrecht	7
. Neues Befreiungsrecht bei berufsständischer Versorgung (Versorgungswerk)	7

Einkommensteuer . Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Im Jahr 2009 wurde die Abgeltungsteuer eingeführt. Seit dieser Zeit dürfen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt und bei Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, nur bis zur Höhe des Gewinns ausgeglichen werden, den der Steuerpflichtige im gleichen Jahr aus (anderen) privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat. Nicht ausgeglichene Verluste werden vorgetragen und können mit künftigen Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Eine Übergangsregelung hat der Gesetzgeber für vor 2009 entstandene private Veräußerungsverluste (sog. Altverluste) eingeräumt. Diese sind bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG, z. B. Aktien, verrechenbar.

Anleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer haben (also vor 2009), sollten jetzt beachten, dass diese Veräußerungsverluste nur noch mit im Laufe dieses Jahres erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden können.

Die Verrechnung der Altverluste kann ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt erfolgen, denn dort wurden diese Altverluste festgestellt und fortgeschrieben. Zu diesem Zweck muss der Anleger seinem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung seiner Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von "Altverlusten" nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, soweit diese jährlich mindestens € 600,00 betragen (Freigrenze) sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Mit Zinsen oder Dividenden ist eine Verrechnung grundsätzlich nicht mehr gestattet.

Einkommensteuer . Abzug der Maklerkosten bei Ermittlung der Einkünfte aus anderen Vermietungsobjekten

Fallen Maklerkosten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses an, können diese als Geldbeschaffungskosten Werbungskosten bei Vermietungseinkünften sein, die der Steuerpflichtige aus anderen Objekten erzielt. Diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 22. Mai 2013 setzt allerdings voraus, dass der Veräußerungserlös tatsächlich für die Finanzierung der Vermietungsobjekte verwendet wird, diese Behandlung von vornherein beabsichtigt war und entsprechend vertraglich festgelegt wird.

Im Streitfall hatte der Hausbesitzer eines seiner drei Objekte, aus denen er Vermietungseinkünfte erzielte, verkauft und dazu einen Makler beauftragt. Die Finanzierung der weiterhin vermieteten Häuser war über eine Grundschuld auf dem veräußerten Grundstück abgesichert.

In dem Vertrag war festgelegt, dass der Kaufpreis in wesentlichen Teilen zur Tilgung von Darlehen, die der Finanzierung der beiden anderen Vermietungsobjekte dienten, verwendet und daher direkt an die finanzierenden Banken überwiesen werden sollte.

Soweit der Kaufpreis zur Darlehenstilgung verwendet wurde, machte der Hausbesitzer den damit zusammenhängenden Teil der Maklerkosten als Werbungskosten geltend – und zwar zu Recht wie das Finanzgericht entschied.

Tipp: Im Widerspruch zu dieser Beurteilung steht jedoch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Kapitaleinkünften. Danach ist eine durch eine Veräußerung eines (Miet-)Objekts ausgelöste Vorfälligkeitsentschädigung in keinem Fall als Werbungskosten bei Einkünften aus einer neuen Kapitalanlage zu berücksichtigen. Nicht zuletzt wegen dieser Rechtsprechung hat das Finanzgericht Münster die Revision zugelassen, die beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Einkommensteuer . Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Geschwister, Kinder oder Eltern ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn eine verbilligte Vermietung vorliegt: Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten. Ist dagegen eine Miete mindestens in Höhe von 66 % der ortsüblichen Miete (Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten) vereinbart, bleibt der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von € 350,00. Die ortsübliche Miete beträgt € 500,00. Da die gezahlte Miete mit 70 % über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete liegt, kommt ein Werbungskostenabzug ungekürzt in voller Höhe in Betracht.

Abwandlung:

V erhält lediglich eine monatliche Miete von € 250,00. Im diesem Fall liegt eine teilentgeltliche Vermietung vor, d. h. die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also zu 50 %, berücksichtigungsfähig.

Tipp: Diese Regelung gilt bei Vermietung einer Wohnung an Fremde entsprechend. Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle. Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Wir empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und – sofern möglich – die Miete anzupassen.

Einkommensteuer . Einkünfteerzielung bei Mietvertragsübernahme

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung vom Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen, so dass Verluste (Werbungskostenüberschüsse) steuerlich geltend gemacht werden können. Dies gilt einschränkend dann nicht, wenn besondere Umstände oder Beweisanzeichen (befristeter Mietvertrag, kurze Fremdfinanzierung, Käufersuche nach kurzer Zeit etc.) gegen diesen Grundsatz sprechen. Dies ist z.B. gegeben, wenn eine Wohnung innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – von in der Regel bis zu fünf Jahren – seit der Anschaffung/Herstellung veräußert oder selbst genutzt wird.

Der BFH bestätigte mit seinem Urteil vom 22. Januar 2013 die Auffassung der Finanzverwaltung und verneinte in folgendem Fall eine Einkunftserzielungsabsicht:

Steuerpflichtige hatten mit dem Erwerb eines Grundstücks (von der Großmutter) ein bestehendes, auf fünf Jahre begrenztes Mietverhältnis übernommen, das beim Erwerb nur noch weniger als fünf Jahre dauern sollte, tatsächlich aber wegen vorzeitigem Auszug des Mieters nur rd. 2,5 Jahre vollzogen wurde. Die ursprüngliche Mietvertragsbefristung war mit daran anschließendem Eigenbedarf (für Tochter oder Enkel) vertraglich begründet worden.

Das Gericht stellte fest, dass die Einkunftserzielungsabsicht des Rechtsvorgängers einem Grundstückserwerber nicht zuzurechnen ist. Maßgeblich ist allein die "eigene Einkunftserzielungsabsicht". Einer Veräußerung gleichzustellen ist eine von vornherein geplante und durchgeführte Eigennutzung mit vorheriger kurzfristiger Vermietung, wenn während der Vermietungsperiode Verluste erzielt werden.

Körperschaftsteuer . Beiträge zur Betriebsunterbrechungsversicherung als Betriebsausgabe absetzbar?

Die von einer GmbH gezahlten Prämien für eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die das Erkrankungsrisiko der Geschäftsführer abdecken soll, stellen nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen (Urteil vom 14. Februar 2013) Betriebsausgaben dar und sind nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Kosten für Praxisausfallversicherungen als Kosten der privaten Lebensführung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen beurteilt sich die Frage, ob die geleisteten Prämien Betriebsausgaben sind, nach der Art des versicherten Risikos. Bezieht sich die Versicherung auf ein betriebsbedingtes Risiko, führt sie zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen. Ist dagegen ein außerbetriebliches Risiko versichert, können die Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt werden, während die Einnahmen nicht steuerbar sind. Aus diesem Grund qualifiziert der BFH z. B. Aufwendungen eines Freiberuflers für eine Betriebsunterbrechungsversicherung als Kosten der Lebensführung, wenn die Versicherung das allgemeine Erkrankungsrisiko abdeckt.

Nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts Niedersachsen sind die vorgenannten Ausführungen nicht auf den Streitfall übertragbar, da die Urteile des BFH zu Einzelunternehmen oder Personen-

gesellschaften ergangen sind. Im Streitfall hat die GmbH kein eigenes allgemeines Erkrankungsrisiko abgesichert, sondern ein eigenes finanzielles Risiko, welches sich realisiert, sofern ihre Geschäftsführer länger erkranken. Im Gegensatz zu den entschiedenen Fällen des Bundesfinanzhofs ist die Art des versicherten Risikos daher nicht einem privaten Bereich zuzuordnen.

Tipp: Da gegen dieses Urteil die Revision anhängig ist, können vergleichbare Fälle unter Bezug auf das beim BFH anhängige Verfahren offengehalten werden.

Umsatzsteuer . Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei einer Rechnungsberichtigung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat erneut Stellung genommen zu der Frage des Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs bei einer Rechnungsberichtigung.

Aus einem Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010 wurde hergeleitet, dass einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt und dass damit eine zinsneutrale Rechnungsberichtigung erfolgen könne. Die Finanzverwaltung hat diese Auffassung bislang nicht geteilt und klar gestellt, dass der EuGH in dieser Entscheidung nicht geurteilt habe, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zurückwirkt. Es sei deshalb auf den Zeitpunkt der Berichtigung abzustellen. Die Versagung des Vorsteuerabzugs für das ursprüngliche Jahr der Rechnungsausstellung führt dann ggf. zu einer Verzinsung.

Jetzt hat sich der EuGH mit seinem Urteil vom 08. Mai 2013 erneut zu dieser Problematik geäußert. Danach wirkt eine Ergänzung einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung zurück, aber nur dann, wenn die berichtigte Rechnung der Finanzbehörde zugeleitet worden ist, bevor sie eine Entscheidung über die Versagung des Vorsteuerabzugs getroffen hat. Die Rechnungsberichtigung muss der Finanzverwaltung damit vor Erlass der ablehnenden Verwaltungsentscheidung zugehen.

Tipp: Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. Vorsorglich sollten fehlerhafte Rechnungen in Betriebsprüfungsfällen unverzüglich berichtigt und an die Veranlagungsstelle gesendet werden. Parallel dazu kann ein Antrag auf Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitsverfahren nach § 163 AO gestellt werden.

Umsatzsteuer . Antrag auf Erstattung von Vorsteuern aus EU-Mitgliedstaaten bis zum 30.09. möglich

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuern entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in elektronischer Form über das Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) einzureichen; liegen die

Voraussetzungen vor, leitet das Bundeszentralamt den Antrag an den Erstattungsstaat weiter. Die elektronische Übermittlung gilt – je nach Bestimmung des jeweiligen Staates – auch für Rechnungen und Einfuhrbelege, wenn das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr € 1.000,00 oder mehr beträgt (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens € 250,00 Euro).

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen).

Tipp: Der Vergütungsantrag ist bis zum 30. September des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Im Antrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument zu machen. Darüber hinaus muss der Vergütungsbetrag mindestens € 50,00 (bzw. dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung) betragen.

Grunderwerbsteuer . Mittelbarer Gesellschafterwechsel einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht nur der Erwerb eines Grundstücks, sondern unter bestimmten Voraussetzungen u. a. auch der Wechsel im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft. Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, unterliegt der Gesellschafterwechsel als fiktiver Wechsel des Grundstückseigentümers der Grunderwerbsteuer.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH mit seinem Urteil vom 24. April 2013 entschieden, dass eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an einer im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum unmittelbar an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft beteiligt gebliebenen Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft diese nur dann fiktiv zu einer neuen Gesellschafterin werden lässt, wenn sich in diesem Zeitraum deren Gesellschafterbestand im wirtschaftlichen Ergebnis vollständig geändert hat. Ein nicht vollständiger Wechsel reicht nicht aus. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften als Gesellschafterin der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft sind dabei gleich zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof ist entgegen der Finanzverwaltung auch der Auffassung, dass sich bei mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen der Gesellschafterbestand auf allen Beteiligungsebenen vollständig geändert haben muss.

Beispiel (zum Grundsachverhalt einer einstöckigen Beteiligungsstruktur):

Am Gesellschaftsvermögen der grundstücksbesitzenden A-GmbH & Co. KG ist alleine die Kommanditistin B-GmbH beteiligt. An der B-GmbH sind A zu 96 % und B zu 4 % beteiligt. A veräußert seine Beteiligung an C.

Die Übertragung unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer, da auf der Ebene der B-GmbH kein vollständiger Gesellschafterwechsel stattgefunden hat. Sollte B allerdings innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung durch A ebenfalls seine Beteiligung veräußern, so entstände die Grunderwerbsteuer im Zeitpunkt der zweiten Veräußerung. Bemessungsgrundlage ist der Grundstücksbedarfswert.

Altersvorsorge . Verbesserung der steuerlichen Förderung

Bundestag und Bundesrat haben dem Kompromiss des Vermittlungsausschusses zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge zugestimmt. Damit können Verbesserungen für Verbraucher bei verschiedenen Altersvorsorgeprodukten – u. a. bei den sog. Riester- und Rürup-Renten – demnächst in Kraft treten. Das Gesetz soll die individuelle Altersvorsorge stärken und damit auf den demografischen Wandel reagieren. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen beschlossen:

- **Produktinformationsblatt:** Es wird ein Produktinformationsblatt für alle Produktgruppen zertifizierter steuerlich geförderter Altersvorsorge-Verträge eingeführt. Es soll Verbrauchern in gebündelter, leicht verständlicher und standardisierter Form einen Produktvergleich ermöglichen. Gleichzeitig erhöht es den Wettbewerbsdruck im Hinblick auf eine möglichst geringe Kostenbelastung der angebotenen Produkte.
- **Berufsunfähigkeitsversicherung:** Versicherte können Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung zukünftig besser geltend machen. Die jetzt geltenden engen Voraussetzungen im Rahmen von Altersvorsorge-Verträgen werden erweitert. Auch die Absicherung gegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit einer lebenslangen Leistung wird künftig steuerlich gefördert.
- **Kapitalentnahme bei der Eigenheimrente:** Bei der Eigenheimrente („Wohn-Riester“) wird es künftig in der Ansparphase jederzeit möglich sein, Kapital für Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer selbst genutzten Wohnung zu entnehmen. Bisher geht dies nur bei sog. Kombiverträgen. Die Eigenheimrente wird an dieser Stelle deutlich vereinfacht und für die Sparer verständlicher.
- **Umbauten bei Wohn-Riester:** Derzeit darf das Kapital aus einem Wohn-Riester-Vertrag nur für den Erwerb, den Bau oder die Entschuldung (Tilgung) einer selbst genutzten Wohnimmobilie eingesetzt werden, nicht aber für eine Modernisierung. Künftig werden auch Umbauten, die Barrieren reduzieren, in die Eigenheimrenten-Förderung einbezogen.

Sozialversicherungsrecht . Neues Befreiungsrecht bei berufsständischer Versorgung (Versorgungswerk)

Nach § 6 I Nr. 1 SGB VI werden unter bestimmten Voraussetzungen Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (Beschäftigte und selbständige Tätige), die auch gleichzeitig Pflichtmitglieder berufsständischer Kammern sind, von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung für ihre entsprechende Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit befreit. Dies betrifft eine große Zahl von Freiberuflern wie etwa Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater, Apotheker, Physiotherapeuten, etc.

In der Vergangenheit wurde der Paragraph für bestimmte freiberufliche Gruppen dabei so verstanden, dass mit Beschäftigung die einmal aufgenommene Tätigkeit im entsprechenden Beruf gemeint ist. Deshalb hat es bisher ausgereicht, wenn etwa ein angestellter Arzt, der auch als Arzt tätig war, einen einmaligen entsprechenden Befreiungsantrag am Beginn seines Berufslebens gestellt hat. Dieser Befreiungsantrag galt dann auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers.

Dieser Praxis hat das Bundessozialgericht nun eine Absage erteilt. Das Gericht versteht den Begriff der „Beschäftigung“ im § 6 I Nr. 1 SGB VI enger. Das BSG hat entschieden, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die ihrer Erteilung zugrundeliegenden "jeweiligen" Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit beschränkt sei. Eine früher erteilte Befreiung entfalte bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkungen, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet werde.

Das heißt, dass ein entsprechender Befreiungsantrag bei jedem Arbeitgeberwechsel und etwa auch bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber gestellt werden muss. Wann eine wesentliche Änderung vorliegt, ist sicherlich schwer zu beantworten und hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Deshalb wird in Zweifelsfällen empfohlen, den Antrag zu stellen.

Die Problematik betrifft besonders angestellte Freiberufler, da diese häufiger ihre Tätigkeit (innerhalb eines Betriebes oder zu einem anderen Arbeitgeber) wechseln als etwa Selbständige. Aber auch Selbständige können ihre Tätigkeit wechseln, wenn sich etwa ein selbständiger Arzt im Bereich der medizinischen Forschung selbständig macht.

Wichtig ist dieser Antrag im Hinblick auf die Wirkung der Befreiung. Nach § 6 IV SGB VI wirkt die Befreiung nur zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen (Aufnahme der angestellten Tätigkeit, die dem Befreiungstatbestand unterfällt) zurück, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wurde. Andernfalls entfaltet die Befreiung keine Rückwirkung, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorgelegen haben.

Die neue Regelung gilt bereits für alle Tätigkeitswechsel nach dem 31. Oktober 2012.

Arbeitgeber haben deshalb darauf zu achten, dass ihnen ein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag vorliegt; ansonsten ist der Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung anzu-melden und die Beiträge dorthin zu entrichten. Beiträge werden von der DRV im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben, wenn Beiträge nach einem Tätigkeitswechsel einfach ohne Befreiungsantrag an das Versorgungswerk entrichtet wurden.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de